

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
E-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Stephan Bürki
Direktwahl +41 31 633 39 78
E-mail stephan.buerki@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 254777

EINSCHREIBEN
edi Entsorgungsdienste AG
Industriering 10
3250 Lyss

31. August 2018

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung



Gemeinde	Lyss
Gesuchsteller	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 10 3250 Lyss
Standort	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 10 3250 Lyss
Koordinaten	2'590'023 / 1'215'003
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Entgegennahme und Behandlung von – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – Altfahrzeugen und Altreifen – elektrischen und elektronischen Geräten – Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
Betriebsnummer VeVA	0306 00231
Gültigkeit der Bewilligung	30. November 2021
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann, Geschäftsführer Lukas Ledermann, Betriebsleiter
Telefon	032 387 18 18
Fax	032 387 18 19
E-Mail	info@edi.ag

Beurteilungsgrundlagen

- *Gesuch vom 3. Juli 2018 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 29. November 2016*
- *Liste 4: Elektrische und elektronische Geräte vom 29. Juni 2018 zum Gesuch mit beantragtem LVA Code 16 02 13 [ak]*
- *Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 29. November 2016*
- *Auditprotokoll der SENS / Swico vom 22. November 2016 für Zerlegebetriebe*
- *Anmeldebestätigungen vom 11. November 2016:*
 - *Fachbewilligung Kältemittel:
Herr Ledermann Lukas für Kurs 2220.1 vom 16./17. Januar 2017*
- *Besprechung und Begehung vom 9. November 2016*
- *Organigramm vom 8. November 2016*
- *Gesuch vom 20. Juli 2016 für die Verlängerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung mit Nachtrag der Liste 8 vom 11. November 2016*
- *Schreiben zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen des AWA vom 16. Juni 2016*
- *Umwelt Bericht 2015 der Bühlmann Recycling AG vom 4. März 2016*
- *Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 30. Januar 2012*
- *Schulungsnachweise:*
 - *Gefahrgutbeauftragte durch GEFAG:
Herr Moser Sacha-Yves vom 1. Oktober 2013, gültig bis 26. September 2018*
 - *Sachverständige Strahlenschutz durch SUVA:
Herr Ledermann Lukas vom 20. März 2013*
 - *Sonderabfallentsorgung durch EcoServe: Herr Ledermann Lukas vom 14. Juni 2012*
 - *Sicherheitsbeauftragte durch VSMR: Herr Ledermann Lukas vom 10. November 2010*
- *Vorakten*

Beurteilung des Vorhabens

- *Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.*
- *Mit dem Schreiben vom 16. Juni 2016 zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wurde über die betriebspezifischen Änderungen per 1. Juli 2016 informiert. Diese sind in der vorliegenden abfallrechtlichen Betriebsbewilligung umgesetzt.*

Bewilligung

Die Bewilligung enthält die hiermit bewilligten Änderungen in kursiver Schrift dargestellt. Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. **Aufhebung der bisherigen Bewilligung**

- 1.1. *Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 29. November 2016 wird mit dem Inkrafttreten dieser Bewilligung aufgehoben.*

2. Betriebsreglement

- 2.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

3. Altmetall und Altwaren

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Metallabfälle, inklusive ausgedienter Geräte ohne Motorenantrieb	R152, R153	
Mischschrott	R152, R153	
16 01	Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger	
16 01 03 [ak]	Altreifen	3011, 3025
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	3015
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	3015
16 01 07 [S]	Ölfilter	R153
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R153
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	D151, R153
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3011, 3025

- 3.2. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.
- 3.3. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.4. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 10. April 2012 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlage. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
 - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimateilgeräat vorhanden sein.
- 3.5. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffboxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.

- 3.6. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 7. Februar 2013. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.
- 3.7. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.
- 3.8. Unter dem Code 16 01 10 [S] dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden, die maximale Lagermenge beträgt 200 kg.
- 3.9. Unter dem Code 16 05 04 [S] dürfen nur die halonfreien Feuerlöscher verwertet werden. Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

4. Elektrische und elektronische Geräte

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02¹ Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151
16 02 13 [ak]	<i>Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen</i>	3011, 3014, 3025, 7011
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3011, 3014, 3025, 7011
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen		
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152

- 4.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in geeigneten Gebinden (Kunststoffboxen oder Fässer) in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 4.3. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der SENS/SWICO zu erfolgen.
- 4.4. *Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.*
- 4.5. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

08 01 Abfälle von Farben und Lacken		
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	D151
12 01 Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff		
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	R153
12 01 98 [S]	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren	R151

¹ Bewilligung mit Code 16 02 13 [ak] erweitert; Ergänzung vom 31. August 2018

13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 03 [S]	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische	R151
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152

5.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

6. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

6.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (www.apps.be.ch/egi/) einzureichen.

7. Sicherheitsvorkehrungen

- 7.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinder bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 7.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

8. Meldepflicht

- 8.1. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.
- 8.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.
- 8.3. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 8.4. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen, dies ab dem Jahr 2019.

9. Veränderungen am Betrieb

9.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und

Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

10. Dauer der Bewilligung

10.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2021**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

11. Gebühr

11.1. *Für diese Ergänzung der Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von Fr. 240.-- zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.*

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
 - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Gegen Bestimmungen, die unverändert aus der Bewilligung vom 29. November 2016 übernommen worden sind, kann nicht Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- edi Entsorgungsdienste AG, Industriering 10, 3250 Lyss

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
- Gemeinde Lyss, Bau + Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss
- AWA/Eg, Bx.

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005
S	Sonderabfälle gemäss LVA
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4.12.2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3014 3015 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3014	Zerlegen
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)